

Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der SächsCoronaQuarVO vom 25. Juni 2020

Verstoß gegen	Adressat	Bußgeldrahmen
Häusliche Absonderung (§ 1 Abs. 1 S. 1 SächsCoronaQuarVO)	Ein- und Rückreisende	500-10.000 Euro
Aufsuchen der eigenen Wohnung oder einer anderen geeigneten Unterkunft auf direktem Weg (§ 1 Abs. 1 S. 1 SächsCoronaQuarVO)	Ein- und Rückreisende	150-3.000 Euro
Besuchsverbot (§ 1 Abs. 1 S. 3 SächsCoronaQuarVO)	Ein- und Rückreisende	300-5.000 Euro
Kontaktaufnahme mit Gesundheitsamt (§ 1 Abs. 2 S. 1 SächsCoronaQuarVO)	Ein- und Rückreisende	150-2.000 Euro
Information des Gesundheitsamtes bei Symptomen (§ 1 Abs. 2 S. 2 SächsCoronaQuarVO)	Ein- und Rückreisende	300-3.000 Euro
Tätigkeitsverbot (§ 2 SächsCoronaQuarVO)	Ein- und Rückreisende	500-25.000 Euro
Verlassen des Landes- /Bundesgebiets auf direktem Weg (§ 3 Abs. 1 SächsCoronaQuarVO)	Ein- und Rückreisende	150-3.000 Euro
Vorlegen des Testergebnisses beim Gesundheitsamt (§ 3 Abs. 2 S. 1 SächsCoronaQuarVO)	Ein- und Rückreisende	300-3.000 Euro
Kontaktaufnahme mit Gesundheitsamt (§ 3 Abs. 2 S. 4 SächsCoronaQuarVO)	Ein- und Rückreisende	300-3.000 Euro
Information des Gesundheitsamtes (§ 3 Abs. 4 S. 2 SächsCoronaQuarVO)	Ein- und Rückreisende	300-3.000 Euro
Anzeige beim Gesundheitsamt bei Saisonarbeit (§ 3 Abs. 5 S. 2 SächsCoronaQuarVO)	Arbeitgeber	5.000-25.000 Euro

